Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen | November 2018

FUK-DIALOG

Foto: Christian Heinz

Mehr Sicherheit und Gesundheit für den Feuerwehrdienst

Neue UVV „Feuerwehren“ kommt

Der Feuerwehrdienst beinhaltet viele gefahrvolle Tätigkeiten. Deshalb gibt es dafür seit vielen Jahren eine eigene Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“. Die letzte gültige Fassung und ihre wesentlichen Inhalte stammen aus dem Jahr 1989 und wurden im Laufe der Jahre nur punktuell verändert. Es wurde deshalb Zeit, die Vorschrift von Grund auf zu erneuern und aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen. In einem jahrelangen Prozess und nach intensiver Abstimmungsarbeit ist dies nun gelungen. Die neue UVV „Feuerwehren“ wird in den kommenden Monaten bei allen Feuerwehr-Unfallkassen des „FUK-Dialog-Gebietes“ beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Wir berichten in dieser Ausgabe über die wichtigsten Neuerungen, die auf die Träger des Brandschutzes und die Feuerwehren zukommen.

Rechtliche Einordnung

UVVen stellen die für jedes Unternehmen und jeden Versicherten verbindlichen Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz dar. Die Feuerwehr-Unfallkassen sind als Unfallversicherungsträger befugt, Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht zu erlassen z.B. über

- Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben sowie
- das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

UVVen sind für die Unternehmen verbindlich. Verstöße können in bestimmten Fällen mit Geldbußen geahndet werden.

Die UVV „Feuerwehren“ ist als sogenannte DGUV Vorschrift 49 (vorher GUV-V C53) im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung fest verankert. Die zur UVV gehörende Regel trägt die Nr. 105-049.

Weiter auf Seite 3

Nicht austicken!
Videoclip zur Fehlerkultur
» Seite 2

Gefährdungsbeurteilung
Kostenlose Online-Software hilft
» Seite 6

Neuer Leitfaden
Sport mit Kinder- und Jugendfeuerwehr
» Seite 8

Fahrsicherheit
Checklisten erhältlich
» Seite 8

Kampagne „Kommmitmensch“ – Social-Media-Clip zum Thema Fehlerkultur

Austicken ist so Neunziger

kommmitmensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Menschen machen Fehler – auch bei der Arbeit. Das war schon immer so. Was aber passiert, wenn im Arbeitsumfeld kaum Fehler zugelassen werden? Mit dieser Frage beschäftigt sich der neue Social-Media-Clip, den die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften im Rahmen ihrer Präventionskampagne „kommmitmensch“ veröffentlicht haben.

„kommmitmensch“ ist die bundesweite Präventionskampagne von Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und ihrem Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Hintergrund ist, dass die Zahl der Arbeitsunfälle in den vergangenen Jahren nicht mehr deutlich gesunken ist. Um dem Ziel der Vision Zero, einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, weiter näher zu kommen, brauchen wir deshalb einen ganzheitlichen Ansatz: „kommmitmensch“ unterstützt Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei, eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind.

Die Szene im Video spielt in einem Großraumbüro. Der Chef patrouilliert zwischen den Schreibtischen und nähert sich einer Mitarbeiterin, die vor Nervosität die Bleistiftspitze abbricht. Vom Geräusch provoziert, rastet er völlig aus, wütet herum und droht sogar mit Rausschmiss. Wer einen Choleriker zum Chef hat, kann sich eben keine Fehler leisten.

„Natürlich ist die Situation im Video überspitzt dargestellt. Aber diese Reaktion des Chefs auf eine Lappalie steht sinnbildlich für den Umgang mit Fehlern bei der Arbeit “, sagt Gregor Doepke, Leiter Kommunikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. „Wer bei Fehlern ausrastet, kann sicher sein, dass der Fehler beim nächsten Mal vertuscht wird. Natürlich gibt es auch Fehler, die unakzeptabel sind, z.B. wenn Menschen gefährdet werden. Trotzdem gilt: Wenn sich Führungskräfte und Beschäftigte offen und angstfrei einen Fehler eingestehen, dann können alle gemeinsam daraus lernen. Eine gute Fehlerkultur ist der Motor ständiger Verbesserung – auch für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb.“

„Der Bleistift“ ist einer von insgesamt drei Social-Media-Spots. Die Clips greifen nach und nach die Handlungsfelder der Kampagne auf. Fehlerkultur ist eines davon. Der Film und weitere Informationen unter **www.kommmitmensch.de**

Für die Feuerwehr-Unfallkassen ist die Fehlerkultur in der Feuerwehr schon lange ein wichtiges Thema. Schauen Sie in unsere Datenbank zur Erfassung von Beinahe-Unfällen im Feuerwehrdienst. **www.fuk-cirs.de**

Bild: DGUV

Clip „Der Bleistift“ zum Thema „Fehlerkultur“

Statistik der DGUV

Weniger tödliche Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr 2018

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist im ersten Halbjahr 2018 gesunken. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), aktuell veröffentlicht hat. Danach starben 206 Beschäftigte durch einen Arbeitsunfall, 17 weniger als im ersten Halbjahr 2017. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle stieg dagegen um rund 2 Prozent auf 441.295. Wenig Veränderung gab es bei den Wegeunfällen: 96.603 Versicherte hatten einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause zurück, 312 weniger als in den ersten sechs Monaten 2017. 8.735 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls (Vorjahr: 8.892).

Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2017 wurde den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung der Verdacht auf eine Berufskrankheit häufiger angezeigt. Insgesamt gab es 40.024 Verdachtsanzeigen, ein Plus von rund 4 Prozent. Ein großer Teil des Anstiegs entfiel auf Fälle von hellem Hautkrebs und Lärmschwerhörigkeit.

Einen Rückgang von über 7 Prozent verzeichneten die Unfallkassen bei den Schulunfällen. In den ersten sechs Monaten des Jahres hatten 585.607 Versicherte einen Unfall beim Besuch einer Kita, Schule oder Hochschule. Die Zahl der Schulwegunfälle sank um 794 auf 52.695. 5 Schulunfälle und 16 Schulwegunfälle endeten tödlich (2017: 12 bzw. 13). 378 Versicherte erhielten erstmals eine Unfallrente, 57 mehr als im ersten Halbjahr 2017.

Die Statistiken umfassen nicht die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten in der Landwirtschaft. Diese werden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erfasst.

Fortsetzung Leitartikel: Neue UVV Feuerwehren kommt

Historische Entwicklung

Dass die Vermeidung von Unfällen im Feuerwehrdienst einer Regelung durch eine Vorschrift bedarf, ist keine Erkenntnis der Neuzeit. Bemerkenswert ist, dass eine Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehren bereits im Jahre 1932 in der damaligen Provinz Sachsen erlassen wurde. Schon damals erkannte man, dass im Feuerwehrdienst besondere Gefährdungen auftreten - der Grund für die Einführung der Unfallverhütungsvorschrift waren schlicht und ergreifend die hohen Unfallzahlen mit vielen schwer Verletzten und auch Toten. Die Existenzberechtigung und Notwendigkeit einer UVV „Feuerwehren“ wurde bald deutschlandweit anerkannt.

Foto: Christian Heinz

Früher wie heute: Der Feuerwehrdienst ist gefährlich. Spezielle Unfallverhütungsvorschriften sind unabdingbar.

Die aktuell noch gültige Unfallverhütungsvorschrift wird bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung fast 30 Jahre lang annähernd unverändert Gültigkeit gehabt haben. Dies spricht für eine hohe Qualität und Weitsicht der damaligen Verfasser. Dennoch wurde es nun Zeit für grundlegende Änderungen und Anpassungen.

Bild: Archiv des Landesfeuerwehrmuseums Sachsen-Anhalt, Stendal

Eine UVV für die Feuerwehren gab es bereits im Jahre 1932 in der damaligen Provinz Sachsen.

Deregulierung schaffte neue Probleme für die Feuerwehren

Im Zuge der Deregulierung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz wurde angestrebt, Doppelregelungen durch die Unfallversicherungsträger und den Staat zu beseitigen. Dabei wurde seitens der Bundesregierung deutlich gemacht, dass das staatliche Arbeitsschutzrecht Vorrangstellung hat.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht gilt in der Regel für Beschäftigte, also z.B. für Beamte und Beamtinnen und hauptberuflich bei Feuerwehren Beschäftigte, nicht jedoch für ehrenamtlich Tätige.

Somit entstanden jedoch gerade für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erhebliche Lücken bei der Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten. Ein Beispiel: Mit Inkrafttreten der staatlichen „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ mussten die Unfallversicherungsträger ihre UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) zurückziehen. In dieser Vorschrift waren Vorsorge und Eignung vereint. Die ArbMedVV hingegen hat nur die Vorsorge zum Ziel.

Die Folge der Zurückziehung der UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ wäre also gewesen, dass den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen weder eine Vorsorge zugestanden, noch die Träger der Freiwilligen Feuerwehren eine rechtliche Handhabe dafür gehabt hätten, die Ehrenamtlichen hinsichtlich ihrer Eignung für das Tragen von z.B. schwerem Atemschutz untersuchen zu lassen.
U.a. deshalb wurde § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ um den Satz ergänzt: „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“
Damit war formal für alle im Feuerwehrdienst Tätigen das gleiche Arbeitsschutzniveau hergestellt. Jedoch sorgte diese völlig undifferenzierte „Gleichstellung“ für eine Benachteiligung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und war gleichzeitig eine nicht praktikable Lösung. Dies betraf z.B. die Durchführung und den Inhalt der Vorsorge.

Nach den Bestimmungen der ArbMedVV dürfen die Vorsorge ausschließlich Ärzte und Ärztinnen durchführen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Diese sind vor allem im ländlichen Raum nicht allzu häufig anzutreffen, was für die Feuerwehrangehörigen für die Zukunft lange bzw. noch längere Wege zur Folge hätte. Für Ehrenamtliche kaum mehr leistbar.
Zudem darf das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung nach ArbMedVV nicht dem Träger der Feuerwehr mitgeteilt werden - was zur Folge hätte, dass die Feuerwehr hinterher zwar gewusst hätte, dass jemand bei der Untersuchung war, jedoch nicht bekannt ist, ob die Eignung für den Atemschutzeinsatz überhaupt besteht.

Fortsetzung Leitartikel: Neue UVV Feuerwehren kommt

Neue Regelungen werden Ehrenamt gerecht

Mit der neuen UVV „Feuerwehren“ konnte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) mit ihrem Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ (SG FwH) zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie mit Unterstützung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) Regelungen treffen, die dem Ehrenamt gerecht werden.

Entwicklungen bei Taktik & Technik in neuer UVV berücksichtigt

Die Inhalte der neuen UVV „Feuerwehren“ wurden anhand weiterentwickelter Feuerwehrtechnik, veränderter Taktik und Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen erarbeitet. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen, die sich durch die neue DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die ArbMedVV ergeben haben, fanden ebenfalls Berücksichtigung.

Die neu gefasste UVV „Feuerwehren“ gliedert sich zukünftig in sieben Abschnitte, auf deren Inhalte wir nachfolgend exemplarisch eingehen.

Künftige Gliederung der UVV „Feuerwehren“

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz
III. Feuerwehreinrichtungen
IV. Betrieb
V. Ordnungswidrigkeiten
VI. Übergangsregelungen
VII. Inkrafttreten

Geltungsbereich: Freiwillige und Pflichtfeuerwehren

Die DGUV Vorschrift 49 ist die spezielle Vorschrift für die öffentlichen Feuerwehren mit ehrenamtlichen Kräften. Sie ergänzt und konkretisiert die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ für den Feuerwehrbereich. Deshalb gilt zukünftig die UVV „Feuerwehren“ für die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren sowie sonstige Versicherte im ehrenamtlichen Dienst dieser Feuerwehren (§ 1 der Vorschrift).

Dies bedeutet im Umkehrschluss: Die UVV gilt nicht für Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte. Für diese gilt uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht. Die Regelungen der UVV „Feuerwehren“ können jedoch für Beamte und Beschäftigte per Anweisung des Dienstherrn bzw. der Dienstherrin zur Anwendung kommen.

Verantwortlichkeiten werden klar benannt

Charakteristisch für die neue UVV „Feuerwehren“ ist, dass sie von vornherein die Verantwortlichkeiten für die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst klar benennt und beschreibt. Dieser Thematik wird damit besondere Bedeutung beigemessen.

Dafür wurde als neuer Abschnitt II die „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz“ in die Vorschrift aufgenommen. § 3 Abs. 1 enthält die Forderung:
„Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.“

Hier kommt klar zum Ausdruck, dass die Gesamtverantwortung für die öffentlichen Feuerwehren eindeutig bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr liegt. Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen. Die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Strukturen und Anforderungen müssen bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung besonders berücksichtigt werden.

Gefährdungsbeurteilung erforderlich

§ 4 greift die Gefährdungsbeurteilung auf. Für die Freiwilligen Feuerwehren ist diese mit der Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 1 (Fassung November 2013) verbindlich. Verantwortlich für die Durchführung ist die Stadt bzw. Gemeinde als Trägerin des Brandschutzes.

Die Feuerwehr-Unfallkassen bieten die Online-Software „Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr“ und die DGUV Information

Ansicht

Hannes Möller, Landesbrandmeister Mecklenburg-Vorpommern

Foto: LFV Mecklenburg-Vorpommern

Zur UVV Feuerwehren: Zeitgemäße Sicherheit, die wir brauchen

Vorschriften, an die man sich zu halten hat, sind für den gefahrvollen Feuerwehrdienst unverzichtbar. Eine Unfallverhütungsvorschrift soll Sicherheit schaffen, muss jedoch zeitgemäß sein. Nachdem unsere Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ in die Jahre gekommen war, bedurfte sie einer grundlegenden Überarbeitung. Die Arbeitsgruppe der DGUV hat gemeinsam mit den Feuerwehr-Unfallkassen eine neue Fassung erarbeitet und damit eine gute Basis geliefert. Danach zog sich das Abstimmungs-, Stellungnahme- und Genehmigungsverfahren mit den Ländern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) leider über mehrere Jahre hin.

Auch wenn wir lange warten mussten - das Ergebnis ist gelungen: Die neue Fassung unserer Unfallverhütungsvorschrift schafft mehr Verbindlichkeit im Arbeitsschutz für den Feuerwehrdienst und enthält zeitgemäße Regelungen. Verbindlichkeit, weil Pflichten und Verantwortung der Städte und Gemeinden klarer beschrieben werden. Zudem hat die Gefährdungsbeurteilung einen höheren Stellenwert bekommen. Zeitgemäß, weil die Vorschrift z.B. höhere Anforderungen im Bereich der Hygiene stellt und Eignungsuntersuchungen einerseits klar regelt, aber auf der anderen Seite die Durchführung erleichtert.

Wenn die Feuerwehr-Unfallkassen die neue UVV in ihren Gremien beschlossen haben, gilt es danach, die Inhalte in den Wehren umzusetzen. Die Feuerwehr-Unfallkassen haben in der kommenden Zeit gut zu tun: Mit Schulungen, Informationsveranstaltungen und entsprechendem Medieneinsatz werden sie diesen Prozess intensiv begleiten.

Ohne Vorschrift geht es nicht – mit unserer neuen UVV Feuerwehren haben wir eine gute und zukunftsfähige Lösung für unseren Schutz und unsere Sicherheit!

Hannes Möller

Fortsetzung Leitartikel: Neue UVV Feuerwehren kommt

Abbildung: HFUK Nord

Praktische Hilfe für die Gefährdungsbeurteilung: Die Software der Feuerwehr-Unfallkassen

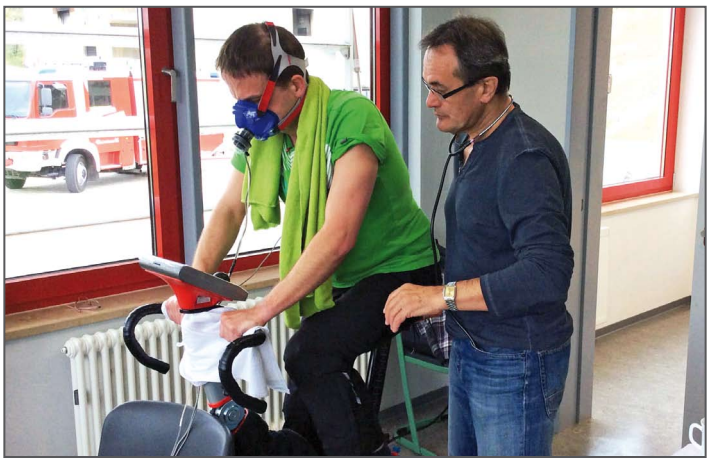

Foto: Christian Wunder

Die neuen Regelungen zur Eignungsuntersuchung können die Durchführung zukünftig erleichtern.

205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ zur Unterstützung an.

Eignung für den Feuerwehrdienst

Die neue Vorschrift konkretisiert einerseits die Vorgaben zur Eignung für den Feuerwehrdienst, andererseits wird die Durchführung von Eignungsuntersuchungen durch eine neue Regelung zukünftig vereinfacht.

Im Feuerwehrdienst dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Eignung, so ist diese ärztlich untersuchen und bestätigen zu lassen (§ 6 Abs. 1).

Zur Unterstützung bei der Beurteilung kann hier z.B. die „Entscheidungshilfe – Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr“ der HFUK Nord herangezogen werden. Ziel ist es dabei nicht, irgendjemanden aus der Feuerwehr auszuschließen - im Gegenteil, denn in der Feuerwehr gibt es die vielfältigsten Möglichkeiten, tätig zu werden, auch bei eingeschränkter Eignung.
Für Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind Eignungsuntersuchungen nach wie vor zwingend vorgeschrieben (§ 6 Abs. 3).
Mit den Regelungen in § 7 konnten mit der neuen UVV nunmehr die Belange des Ehrenamtes in Bezug auf die Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz und die arbeitsmedizinische Vorsorge in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Damit wird es im ehrenamtlichen Feuerwehrbereich möglich sein, Vorsorge und Eignungsfeststellung gemeinsam durchzuführen. Dies kann auch durch geeignete (z.B. niedergelassene) Ärzte erfolgen, die nicht zwingend Arbeits- oder Betriebsmediziner sind. Voraussetzung sind eine entsprechende apparative Ausstattung und fachliche Kenntnisse zur Durchführung der Untersuchung. Diese neue Regelung kann zu einer deutlichen Verringerung des Aufwandes für die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger führen.

Besonderer Stellenwert von Unterweisungen

Besonderen Stellenwert haben in der neuen UVV die Unterweisungen der Feuerwehrangehörigen über mögliche Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Dienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren erhalten (§ 8). Noch einmal gesondert aufgeführt werden die notwendigen Unterweisungen zur Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr (§ 8 Abs. 2).
Eine Konkretisierung der Vorgaben zur Ersten Hilfe erfolgt in § 9: Ersthelferinnen und Ersthelfer in der Feuerwehr können demnach grundsätzlich gemäß FwDV in Erster Hilfe ausgebildete Feuerwehrangehörige sein, insofern landesrechtliche Bestimmungen keine anderen Vorgaben enthalten.

Verhalten und Schutz vor Kontamination

Regelungen zum Verhalten im Feuerwehrdienst finden sich im § 15 wieder. Dabei wird erstmals begrifflich auf die sich stetig ändernden und besonders zu berücksichtigenden Bedingungen bei Einsätzen und Einsatzübungen abgestellt und die Vermeidung von Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen durch geeignete (Hygiene-) Maßnahmen klar gefordert. Im Zuge der aktuellen Debatten um Erkrankungen durch gefährliche Stoffe im Feuerwehrdienst ein absolutes Muss, das in der Vorschrift besonders berücksichtigt wurde.

Sicherer Kinder- und Jugendfeuerwehrdienst

Kinder und Jugendliche sind mittlerweile fast überall in den Feuerwehren in entsprechenden Gruppen organisiert. Sie haben einen besonderen Schutzbedarf, den die neue UVV „Feuerwehren“ ebenfalls aufgreift. Beispielsweise ist ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand besonders zu berücksichtigen (§ 17).

In diesem Beitrag haben wir exemplarisch einige wichtige Neuerungen der neuen UVV „Feuerwehren“ beschrieben. Die neue Vorschrift kann hier nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt werden. Die Städte, Gemeinden und Feuerwehren werden durch die Feuerwehr-Unfallkassen in ihren Geschäftsgebieten über die neue UVV informiert.

Die Feuerwehr-Unfallkassen planen folgende Vorgehensweise (Änderungen vorbehalten!) zur Einführung der neuen UVV „Feuerwehren“:

HFUK Nord: Die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist am 20. November 2018 geplant. Das Inkrafttreten ist im Frühjahr 2019 geplant.

FUK Mitte: Die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung erfolgte am 18. September 2018. Das Inkrafttreten ist zum 01.01.2019 geplant.

FUK Brandenburg: Die Beschlussfassung und Inkraftsetzung sollen nach Vorliegen der Voraussetzungen schnellstmöglich erfolgen.

Zum Inkrafttreten der Novellierung der UVV „Feuerwehren“ in den Geschäftsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen erfolgen offizielle Bekanntmachungen. Bitte schauen Sie auf der Internetseite Ihrer Feuerwehr-Unfallkasse nach! Nach dem Inkrafttreten wird dann auch eine gedruckte Fassung der neuen UVV „Feuerwehren“ für die Wehren vorliegen und versendet.

Neue Arbeitshilfe für die Praxis

Kostenloses Online-Programm zur Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr

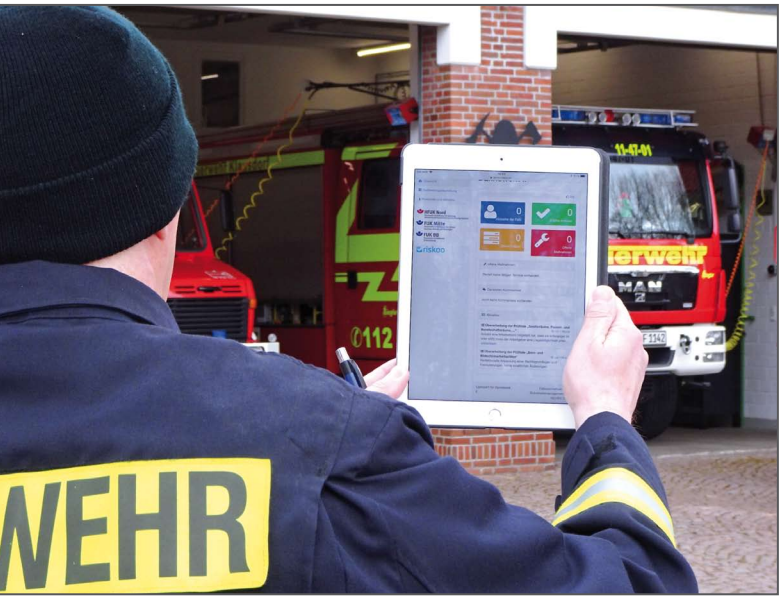

Foto: Christian Heinz

Funktioniert auch auf dem Tablet – Software zur Gefährdungsbeurteilung

Für die Gefährdungsbeurteilung in den Freiwilligen Feuerwehren haben die Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg in Kooperation mit der Fachfirma Mesino eine Software entwickelt. Sie hilft, den Prozess Gefährdungsbeurteilung deutlich zu vereinfachen. Hier stellen wir Ihnen die neue Software und die Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung umfassend vor.

Software „Gefährdungsbeurteilung online“ für die Feuerwehren

Das Online-Programm mit dem Namen „riskoo“ steht den Feuerwehren in den Geschäftsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg kostenlos zur Verfügung. Es ist als Online-Lösung zur Anwendung auf einem PC genauso wie auf einem Tablet oder Laptop geeignet. Es muss lediglich ein Internet-Zugang zur Verfügung stehen, d.h. eine aufwändige Installation des Programms ist nicht erforderlich.

Um die Hemmschwelle zur Nutzung der Software möglichst niedrig zu halten, haben wir zunächst zwei Module zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung in das Programm eingestellt. Diese finden sich in jeder Feuerwehr, egal welcher Größe, wieder:

- **Modul 1:** Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- **Modul 2:** Feuerwehrhaus

Registrierung

Vor der ersten Nutzung muss noch eine Registrierung erfolgen. Bevor die Registrierung durch die Feuerwehr (z.B. Wehrführer/in, Sicherheitsbeauftragte/r) erfolgt, sollte der Träger des Brandschutzes (Gemeinde/Stadt) darüber informiert werden, dass die Feuerwehr diese Online-Lösung nutzen möchte und die berechtigten Benutzenden müssen festgelegt werden. Die Nutzung der Software ist für den Feuerwehrbereich kostenlos.

Die Registrierung mit den Angaben zur Feuerwehr und den Ansprechpartnern bzw. Benutzenden mit E-Mail-Adresse erfolgt über die Internetseiten der Feuerwehr-Unfallkassen zur Homepage der Software „riskoo“. Darin sollen die jeweiligen Nutzenden (z.B. Bürgermeister/in, Wehrführer/in, Sicherheitsbeauftragte/r) im Profil angelegt werden. Nachträglich können die Nutzenden über die Funktion „Feedback“ geändert werden.

Danach werden der Link für das Log-In und das Passwort per E-Mail übersandt. Anschließend kann die Gefährdungsbeurteilung gestartet werden.

Die Registrierung kann in einer Demo-Version sowie in einer „scharfen“ Version erfolgen:

Demo-Version

Die Demo-Version dient zum Ausprobieren und Testen der Software. Sie bietet alle Funktionen der „scharfen Version“. In der Demo-Version können zudem, genauso wie in der „scharfen“, unterschiedliche Nutzende angelegt werden. Wir empfehlen, die Demo-Version in solchen Fällen zu verwenden, bei denen sich die Feuerwehren bzw. der Träger des Brandschutzes noch nicht sicher sind, ob sie die Software überhaupt anwenden möchten. Somit kann erst einmal in die Software „reingeschnuppert“ und nach Belieben ausprobiert und simuliert werden.

Link für die Registrierung in der Demo-Version:
https://demo.riskoo.de/registrierung/hfuk

„Scharfe“ Version

Die „scharfe“ Version sollte verwendet werden, wenn die Feuerwehr bzw. der Träger des Brandschutzes entschieden haben, die Software dauerhaft zu nutzen.

Link für die Registrierung in der „scharfen“ Version:
https://app.riskoo.de/registrierung/hfuk

Sie finden außerdem direkt auf der Startseite der Software ein anschauliches Tutorial-Video, das die Funktionsweise der „Gefährdungsbeurteilung online“ für die Feuerwehren erklärt.

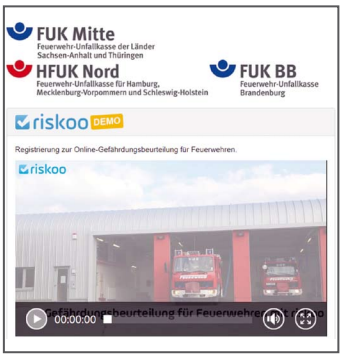

Bild: HFUK Nord

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz: Die in der Software angelegten Profile sind geschützt, d.h. niemand außer der Feuerwehr bzw. Gemeinde/Stadt kann die Eingaben einsehen oder auslesen.

Anwendung und Dokumentation

In den Modulen gibt es verschiedene Bereiche, in denen Prüfkriterien hinterlegt sind. Ist ein Prüfkriterium erfüllt, wird dies mit „Ja“ beantwortet, bei „Nein“ besteht Handlungsbedarf! Dann können Maßnahmen festgelegt, Termine gesetzt und Verantwortliche benannt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung kann jederzeit unterbrochen und später daran weitergearbeitet werden bis alle Prüfkriterien abgearbeitet wurden. Die Eingaben werden automatisch gespeichert und stehen bei erneutem Login zur Verfügung. Dies kann von einem beliebigen Computer/Laptop, Tablet oder auch am Smartphone geschehen, wenn die Log-In-Daten bekannt sind.

Foto: Christian Heinz

Die ersten Module der „Gefährdungsbeurteilung online“ beinhalten die Organisation und das Feuerwehrhaus.

In der vorliegenden Online-Lösung sind viele Gefährdungen durch eine mangelhafte Sicherheitsorganisation der Feuerwehr sowie im Feuerwehrhaus und dessen Außenanlagen in Form von Checklisten aufgeführt.

Wichtiger Hinweis zu den Checklisten

Die hinterlegten Checklisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedes Feuerwehrhaus und dessen örtliche Situation mit Außenanlagen und Verkehrswegen sieht anders aus. Daher kann es im Einzelfall auch spezielle Gefährdungen geben, die nicht als Prüfkriterium formuliert sind.

Vorhandene Prüfkriterien, die nicht relevant sind, können als solche gekennzeichnet werden, damit sie beim nächsten Mal nicht wieder erscheinen. Somit lässt sich das Programm auf die individuellen Gegebenheiten der eigenen Feuerwehr nach und nach anpassen. Zudem lassen sich zusätzliche Prüfkriterien aufnehmen, um eine weitere Individualisierung zu ermöglichen.

Durch das automatische Speichern ist die Dokumentation gesichert, auch der Ausdruck der Gefährdungsbeurteilung ist möglich. Die Checklisten lassen sich ebenfalls alle ausdrucken, womit auch die Durchführung bzw. Fortführung der Gefährdungsbeurteilung per Hand mit Stift, Papier und Klemmbrett machbar ist. Zur einfachen Dokumentation und Weiterverfolgung der Maßnahmen sollten die Ergebnisse nachträglich in die Online-Gefährdungsbeurteilung übertragen werden.

Was ist mit Gefährdungen, die in den vorhandenen Modulen nicht enthalten sind?

Für Bereiche, wie z.B. geplante Übungen und Veranstaltungen, für die in den vorhandenen Modulen noch keine Checklisten vorhanden sind, müssen ggf. auf herkömmliche Weise Gefährdungen beurteilt werden.

Anschließend sind dann analog zur Online-Lösung Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Erledigung festzulegen. Danach ist die Wirksamkeit zu kontrollieren und ggf. nachzubessern. Dies muss ebenso dokumentiert werden.

Bis weitere Module in der Online-Variante zur Verfügung stehen, kann die DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ genutzt werden, in der ein Vordruck enthalten ist.

Fazit: Wertvolle Hilfe und schrittweise Weiterentwicklung

Auf die Notwendigkeit von Gefährdungsbeurteilungen wird durch uns bereits seit vielen Jahren hingewiesen. Im Rahmen der Besichtigungstätigkeit zeigt sich, dass Gefährdungsbeurteilungen im Bereich der Feuerwehren vielfach nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden. Die Online-Gefährdungsbeurteilung soll eine Hilfe für Sie sein.

Das Programm „Gefährdungsbeurteilung online“ wird dafür schrittweise weiterentwickelt und mit neuen Modulen ergänzt, damit den Feuerwehren und den Trägern des Brandschutzes ein umfassendes und weitreichendes Werkzeug für eine kontinuierliche Erstellung und Fortführung der Gefährdungsbeurteilung vorliegt.

Foto: Sabine Merker

Die Vorstandsmitglieder Olaf Plambeck (HFUK Nord), André Wagner (FUK Mitte) und Manfred Gerdes (FUK Brandenburg; v.l.n.r.) starteten offiziell die neue Software „Gefährdungsbeurteilung online“, welche die drei Feuerwehr-Unfallkassen in Kooperation mit der Fa. mesino für die Wehren in ihren Geschäftsgebieten als Arbeitshilfe kostenlos anbieten.

Neue Medien zur Unfallverhütung

Fahrzeug-Checkliste und Taschenkarte zur Dokumentation von Dienstfahrten

Foto: Ulf Heller

Mit der Checkliste „Minuten für die Sicherheit – Prüfung des Feuerwehrfahrzeuges“ und der Taschenkarte „Persönliche Dokumentation Dienstfahrten der Feuerwehr“ sind nun zwei beliebte Drucksachen wieder erhältlich.

Bei der Taschenkarte zur Dokumentation des Führens von Feuerwehrfahrzeugen wurde nur das Layout ein wenig geändert. Die Checkliste hingegen wurde erweitert. Sie bietet nun die Möglichkeit, sie direkt einem Fahrzeug zuzuordnen und auch die Prüfung selbst durch die Durchführenden zu dokumentieren.

Sie erhalten beide Medien bei Ihrer zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse oder zum Herunterladen und Selbstausdrucken in den Downloadbereichen der Webseiten.

Leitfaden „Sport in der Jugendfeuerwehr“

Foto: HFUK Nord

Der neue Leitfaden „Sport in der Jugendfeuerwehr“ der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) bereitet erstmalig die Themen Fitness, Gesundheit und Ernährung speziell für die Jugendfeuerwehren auf. Neben dem Leitfaden „Feuerwehrsport“, der die Themen Fitness und Ernährung in der Einsatzabteilung behandelt, hat die HFUK Nord mit diesem zweiten Fachbuch die Zielgruppe zukünftiger Feuerwehrleute aus den Jugendwehren im Visier, um sie für „Bewegung, Sport und gesunde Ernährung“ zu begeistern. Das Buch enthält unter anderem altersgerechte Spiele- und Übungssammlungen zu den Themen Ausdauer-, Kräftigungs-, Schnelligkeits-, Geschicklichkeits- und Beweglichkeitstraining für Angehörige der Jugendfeuerwehren ab 10 Jahren. Dazu wird auch das Thema „gesunde Ernährung im Kindes- und Jugendalter“ mit der Vorlage eines komplett ausgestalteten Jugendfeuerwehr-Projektnachmittages praxisorientiert behandelt. Die jungen Feuerwehrleute können sich anschaulich und praktisch mit der Thematik „Fitte Ernährung“ auseinandersetzen und mit den Rezeptvorschlägen gemeinsam schmackhafte Mahlzeiten auf Lagern und Fahrten zubereiten.

Ebenso enthält der Leitfaden wichtige Informationen zur Organisation von Sportdiensten in der Jugendfeuerwehr, zum Unfallversicherungsschutz sowie zur Verhütung von und Ersten Hilfe bei Sportunfällen.

Der Leitfaden „Sport in der Jugendfeuerwehr“ hat 108 Seiten, enthält zahlreiche farbige Abbildungen und kann über die HFUK Nord bezogen werden – für Jugendfeuerwehren aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg kostenlos! Bestellungen (ausschließlich) per E-Mail an: mohr@hfuk-nord.de. Interessenten aus dem übrigen Bundesgebiet fragen bitte ebenfalls unter dieser Mailadresse an!

Köpfe

Foto: Jan-Peter Schulz / DGUV

Dr. Stefan Hussy und Dr. Edlyn Höller

Der Vorstand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 Dr. Stefan Hussy zum neuen Hauptgeschäftsführer des Verbandes gewählt. In das Amt der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin wurde Dr. Edlyn Höller gewählt. Sie wird zum 1. November dieses Jahres die Nachfolge von Dr. Walter Eichendorf antreten. Dr. Stefan Hussy folgt zum 1. Juli 2019 Dr. Joachim Breuer nach.

Dr. Stefan Hussy hat 1993 seine Karriere in der gesetzlichen Unfallversicherung als Aufsichtsperson bei der Norddeutschen Metall Berufsgenossenschaft begonnen. Nach Stationen als Präventionsleiter des LUK Niedersachsen/GUV Hannover und der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) wurde er dort 2016 Mitglied der Geschäftsführung.

Dr. Edlyn Höller hat 2004 als Referentin ihre Arbeit für den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) aufgenommen. 2007 wurde sie stellvertretende Leiterin der Abteilung Versicherung und Leistungen der DGUV, seit 2013 obliegt ihr die Leitung dieser Abteilung.

Impressum

Herausgeber: Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
V.i.S.d.P.: Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel
Redaktion: Christian Heinz, Gabriela Kirstein, Lars Frank
Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Südergraben 35, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de
Druck: Schmidt & Klaunig eK im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Fotos/Grafiken: Christian Heinz, HFUK Nord, Ulf Heller, Sabine Merker, Christian Wunder, LFV Mecklenburg-Vorpommern, Jan-Peter Schulz / DGUV, Archiv Landesfeuerwehrmuseum Sachsen-Anhalt, DGUV

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2018 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, (0431) 99 07 48-12 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei den Feuerwehr-Unfallkassen los ist?
Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de